



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. November 2018

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		308	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 441	
304	Anerkennung einer Stiftung „TERTUS-Familienstiftung“	S. 437			
305	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss	S. 438	309	Bekanntgabe gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RAG Aktiengesellschaft	S. 442
306	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG	S. 439	310	Veränderung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Gruiten	S. 443
307	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel in Hilden	S. 440	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			311	Bekanntmachung des Erftverbandes über die Tagesordnung für die 95. Delegiertenversammlung	S. 444

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 20. Dezember 2018.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Donnerstag, den 10. Januar 2019. Hierzu ist am Donnerstag, den 03. Januar 2019, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

304 Anerkennung einer Stiftung „TERTUS-Familienstiftung“

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1964

Düsseldorf, den 06. November 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„TERTUS-Familienstiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.10.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 437

305 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 31. Oktober 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss vom 17.07.2018/27.07.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Gemeinde Jüchen über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss vom 17.07.2018/27.07.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Bork-Galle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die befristete Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz von der Gemeinde Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Gemeinde Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Zum 1. Januar 2019 wird die Gemeinde Jüchen zur Stadt und erhält damit die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz

und Wohnungsbindungsgesetz. Da die Gemeinde erst ab Sommer 2019 über die notwendigen Personalressourcen verfügt, überträgt sie die Aufgaben bis 30.09.2019 auf den Rhein-Kreis Neuss.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Jüchen überträgt dem Rhein-Kreis Neuss die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und Wohnungsbindungsgesetz befristet für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2019.

(2) Die Aufgabenübertragung umfasst folgende Leistungen:

- Genehmigung und Ausstellung von allgemeinen und gezielten Wohnberechtigungsscheinen (WBS)
- Zinsbescheinigungen
- Genehmigung und Ausstellung von Selbstnutzungsgenehmigungen
- Genehmigung und Ausstellung von Leerstandsgenehmigungen
- Genehmigung und Ausstellung von Freistellungen mit und ohne Ausgleichszahlung
- Einkommensüberprüfungen bei Freistellungen gegen Ausgleichszahlungen im Rahmen der Anhebung der Einkommensgrenzen/Änderung der Einkommensverhältnisse
- Bestands- und Besetzungskontrolle öffentlich geförderter Objekte in Form von Schreibtischkontrollen (Ein-/Auszüge, Mieterwechsel, Mietkontrollen, Pflege des Wohnungsbestandes in der Datenbank) sowie Außendienstkontrollen
- Führung und Übermittlung von Statistiken
- Freiwillige Leistung gegen Gebühr: Erstellung von Mietgutachten/Kostenmiete
- Telefonische Beratung der Vermieter/Hausverwaltungen/Antragsteller

§ 2 Kostenerstattung/Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Gemeinde Jüchen erstattet dem Rhein-Kreis Neuss anteilig Personalkosten im Umfang von 0,5 Stellen der Besoldungsgruppe A 8. Die Personalkosten werden auf der Grundlage des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ festgelegt.

- (2) Der Rhein-Kreis Neuss stellt nach Ende der Vereinbarungslaufzeit die Personalkosten nach § 2 in Rechnung.

§ 3 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf tritt die Vereinbarung frühestens am 01.01.2019 in Kraft und endet zum 30.09.2019 ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Für die Gemeinde Jüchen

Jüchen, den 17.07.2018

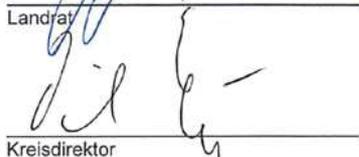

Bürgermeister


Allgemeiner Vertreter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 27.07.2018


Landrat


Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 438

306 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.03-9977535-0000-988

Düsseldorf, den 05. November 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG

Die MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 24.04.2018 in der Fassung vom 18.07.2018 die wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Abfallbehandlungsanlage am Standort Daimlerstraße 24 in 47877 Willich beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung einer zusätzlichen Paketierungsanlage inkl. Beschickung mittels Elektrokran im Innenbereich einer bereits vorhandenen Halle, die Anpassung der Behandlungskapazitäten durch Verschiebung der genehmigten Kapazitäten zwischen FE- und NE-Metallen, die Errichtung einer Schwingsiebanlage und eines Elektrokrans im Außenbereich sowie die Anschaffung bzw. der Austausch von Förderfahrzeugen.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen werden nicht erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und